

**Georg Scheumann**

# **Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank**

Wo Genossenschaft draufsteht,  
muss auch Genossenschaft drin sein



igenos  
Genossenschaftspraxis

## **Geleitwort des Herausgebers**

Dieses Buch richtet sich an Vorstände, Aufsichtsräte und an die Mitglieder von Genossenschaftsbanken. Es geht um das genossenschaftliche Bankwesen, letztendlich aber auch um die Zukunft der Genossenschaft. Als ehemaliger Vorstand einer Raiffeisenbank vermittelt der Autor Georg Scheumann echtes Insiderwissen. Es werden Antworten auf Fragen wie diese gegeben:

Worin unterscheidet sich die eingetragene Genossenschaft von den anderen Rechtsformen? Erfüllen unsere Genossenschaftsbanken den gesetzlichen Auftrag, ihre Mitglieder in der Geschäftsbeziehung zu ihrer Genossenschaft zu fördern? Wie sieht diese genossenschaftliche Förderung in Theorie und Praxis aus? Wie steht es um die genossenschaftliche Mitbestimmung? Wie können Genossenschaftsmitglieder ihr Mitspracherecht wahrnehmen? Welche Rolle spielen die Genossenschaftsverbände?

Sind Vorstände und Aufsichtsräte haftbar, wenn sie die Mitglieder nicht vollständig über die Alternativen zu einer Fusion aufklären? Vertreten die Bankvorstände wirklich die Interessen ihrer Mitglieder oder stehen eigene Vorteile im Vordergrund?

Während Genossenschaften weltweit von ihren Mitgliedern – also „von unten nach oben“ – gesteuert werden, zeichnet sich insbesondere das System der deutschen Genossenschaftsbanken durch eine straffe Führung „von oben nach unten“ aus. Dieses „Top down-Prinzip“ hat seine Wurzeln in der nationalsozialistischen Gesetzgebung von 1934, die das

genossenschaftliche Verbandswesen stärkte und zu dessen Verselbstständigung führte. Die Zwangsmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband und das Prüfungsmonopol stehen seither anstelle der genossenschaftlichen Selbstverwaltung.

Die traditionell guten Beziehungen der Genossenschaftsorganisation und deren Kontrollinstanz zur Politik führten zu einer Selbstbedienungsmentalität, die uns an sozialistische Experimente des vergangenen Jahrhunderts erinnert. Wie lange wollen wir uns das bieten lassen?

Igenos e.V., die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder, fordert eine grundlegende Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes. Die Erfüllung des Förderauftrags und damit die Mitgliederinteressen, haben stets im Vordergrund zu stehen. Wobei es auch Sinn macht, europäische Standards einzuführen und das bestehende Verbandssystem deutlich zu verschlanken.

Die genossenschaftliche Rechtsform bietet einen hochflexiblen Unternehmensmantel, der im Zeitalter der Digitalisierung unbedingt eine zweite Chance verdient.

Gerald Wiegner  
Vorstand

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

## **Vorwort des Autors**

Rechtsformen wie z. B. die Rechtsform AG, haben die Zielsetzung, den Wert der Kapitalanteile ihrer Eigner zu steigern. Das erfolgt über Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung, um damit das Vermögen und die Rücklagen der Aktiengesellschaft maximal zu vermehren. Die Aktionäre der AG sind mit ihren Anteilen (Aktien) vollumfänglich daran beteiligt. Und sind dadurch natürlich daran interessiert, dass die AG maximale Gewinne erzielt. Denn je höher der jährliche Unternehmensgewinn, umso höher steigt der Wert der Aktie eines Anteilseigners. Scheidet ein Aktionär durch Verkauf seiner Aktie aus dem Aktionärskreis aus, erhält er den auf seine Aktie entfallenden Vermögenswert des Unternehmens ausbezahlt.

Vollkommen anders dagegen sieht die Zielsetzung eines Unternehmens aus, deren Gründer die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ gewählt haben. Diese Rechtsform beruht auf den Werten der zum Weltkulturerbe erhobenen Genossenschaftsidee und definiert sich als Selbsthilfe der Genossenschaftsmitglieder untereinander. Ihr Rahmen beruht auf Prinzipien wie Solidarität, Demokratie und Verantwortung.

Höchstes Ziel eines genossenschaftlichen Unternehmens muss daher sein, anstelle von Gewinnmaximierung für das Unternehmen, die Mitglieder und zugleich Kapitalgeber durch Verzicht der Genossenschaft auf Gewinn bei Geschäften mit den eigenen Mitgliedern zu fördern (Förderauftrag).

Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, erhält es stets nur seine eigene Einlage zurück, eventuell gemindert

um einen eventuellen Verlustanteil. Eine Beteiligung an den Rücklagen und am Vermögen der Genossenschaft ist dem ausscheidenden Mitglied von Gesetzes wegen untersagt (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG). Begründet wird dies damit, dass durch die Fokussierung der Genossenschaft auf Gewinnverzicht bei Geschäften mit Mitgliedern, das genossenschaftliche Unternehmen immer nur so viel eigenen Gewinn zu erzielen braucht um die Mitglieder damit weiter fördern zu können. Eine übermäßige Bildung von Rücklagen ist daher nicht vorgesehen.

Bei der Gruppe der Genossenschaftsbanken, das sind die Volks- und Raiffeisenbanken und alle anderen Banken mit dem Kürzel eG (eingetragene Genossenschaft) am Ende ihres Namens, ist die Genossenschaftsidee in Vergessenheit geraten. Nicht mehr Gewinnverzicht bei Geschäften mit Mitgliedern steht im Vordergrund des Interesses von Vorstand und Aufsichtsrat, sondern Gewinnmaximierung, Rücklagenbildung und damit verbunden eine maximale Vermögensmehrung der Bank. Vermögen, an dem die Mitglieder zu keiner Zeit mehr beteiligt werden.

Mit der Behauptung, eine Bank müsse den Vorgaben der Bankgesetze entsprechende Gewinne erzielen und Eigenkapital bilden, um überlebensfähig zu sein, wird den Mitgliedern dieser Bankengruppe eine Förderung vorenthalten. Stattdessen werden die Mitglieder den anderen Kunden der Bank geschäftspolitisch gleichgestellt.

Durch dieses Geschäftsgebaren wurden, anstelle Vorteilsgewährung bei Mitgliedergeschäften zu betreiben, herrenlose Vermögensmassen in Milliardenhöhe gebildet.

Herrenloses Vermögen in Milliardenhöhe, das auch entstehen konnte, weil die Pflichtprüfungsverbände ihrer Aufgabe, die Einhaltung des genossenschaftlichen Förderzwecks im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG zu gewährleisten, nicht nachgekommen sind.

Herrenloses Vermögen in Milliardenhöhe, welches eigentlich den Mitgliedern zustehen würde, weil es zu deren Nachteil erwirtschaftet wurde.

Dieses Buch richtet sich nicht gegen das von Genossenschaftsbanken betriebene Bankgeschäft. Es soll vielmehr aufzeigen, dass für ein als Universalbank betriebenes und auf Gewinnmaximierung ausgerichtetes Unternehmen die Rechtsform Genossenschaft keinen Sinn macht. Weil damit nur die eigenen Mitglieder benachteiligt und über den Tisch gezogen werden. Und ihnen auch noch der Anteil am Vermögen der Bank vorenthalten wird.

Würde das Bankgeschäft in einer Rechtsform betrieben, bei der die Mitglieder als Anteilseigner am Vermögen der Bank beteiligt sind, dann hätte es dieses Buch nicht bedurft.

Großhabersdorf, im September 2018

Georg Scheumann

*Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981 -1996 Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber der Internetseite [www.wegfrei.de](http://www.wegfrei.de) sowie Verfasser mehrerer genossenschaftlicher Bücher.*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

A. Die Rechtsform eingetragene Genossenschaft .....	13
1. Das Wesen der Genossenschaft .....	13
2. Auftrag und Zweck einer besonderen Rechtsform .....	15
B. Kreditgenossenschaften .....	17
1. Worum es geht .....	17
2. Eine Wendung um 180 Grad .....	22
3. Das Geld anderer Leute .....	27
4. Der besondere Auftrag einer Volks- und Raiffeisenbank .....	29
5. Förderabonnement zu Gunsten der Mitglieder .....	31
6. Der Zweck muss im Vordergrund stehen .....	36
8. Im Interesse der Mitglieder? .....	41
8. Teilhaber ohne Teilhabe .....	43
9. Teilhaber ohne Mitbestimmung .....	45
C. Besonderheiten .....	47
1. Die Einführung der Pflichtmitgliedschaft und des Prüfungsmonopols der Verbände .....	47
a) Unterm Hakenkreuz .....	47
b) Eingeführt im Jahr 1934 .....	48
c) Ein Nazi Gesetz, das auch heute noch gilt .....	51
d) Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung .....	52
e) Fazit .....	56
2. Die Staatsaufsicht .....	60
3. Die BaFin .....	61
a) Die Aufsicht über die Banken .....	61
b) Die Zusammenarbeit mit den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden .....	62
c) Die BaFin als Erfüllungsgehilfe? .....	65
D. Zusammenschlüsse von Genossenschaftsbanken .....	67
1. Die Bündelung der Kräfte .....	67
2. Fusionen als Mittel zum Zweck .....	73

3. Das Zurückhalten von Informationen .....	76
4. Alternativen zu einer Fusion in der von Verband und BVR gewünschten Form gibt es mehrere.....	78
5. Was dem einen erlaubt ist, soll dem anderen verboten sein? .....	83
6. Gleiches ist offenbar nicht immer gleich .....	86
7. Eine Wanderung auf dünnem Eis .....	93
8. Aufsichtsräte: Vorsicht bei Fusionsvorbereitung! .....	96
E. Der langsame Abbau genossenschaftlicher Grundwerte .....	98
1. Das Übel „Vertreterversammlung“ .....	100
a) Die Einführung der Vertreterversammlung .....	100
b) Geringe Wahlbeteiligung .....	102
c) Der Einfluss der Verwaltungsorgane auf die Wahl .....	104
d) Die Stellung der Vertreter .....	104
e) Ein halbherziger Versuch .....	105
f) Wer das Geld hat, hat auch Lobbyisten .....	109
g) Sind Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse?.....	111
2. Der Verlust der Tugend.....	115
F. Die Satzung - das Grundgesetz der Genossenschaft .....	120
1. Ein Markt – eine Bank – eine Satzung .....	120
2. Die Mustersatzung ist nicht verpflichtend .....	125
§ 2 Zweck und Gegenstand .....	126
§ 9 Ausschluss.....	129
§ 10 Auseinandersetzung .....	132
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	134
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands .....	136
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	137
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates.....	139
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats .....	142
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	144
§ 31 Mehrheitserfordernisse .....	146



§ 34 Auskunftsrecht .....	149
§ 35 Versammlungsniederschrift .....	150
§ 38 Gesetzliche Rücklage .....	151
§ 39 Andere Ergebnisrücklagen .....	152
§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht .....	154
§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses .....	154
3. Vorschläge zur Satzungserweiterung .....	156
§ 39a – Sonderposten nach § 340g HGB .....	156
§ 39 b Einführung eines Beteiligungsfonds .....	157
§ 39c - Genossenschaftliche Rückvergütung .....	161
4. Zusätzliche Erläuterungen .....	163
a) Das Spiel mit Blankovollmachten .....	163
b) Der Fonds für allgemeine Bankrisiken .....	168
G. Politik und Justiz sind gefordert .....	171
1. Verbraucherschutz .....	171
a) Auch Genossenschaftsmitglieder sind Verbraucher.....	171
b) Warum Nachschusspflicht bei Verlusten, aber keine Beteiligung am Vermögen .....	172
2. Der Verrat an der Genossenschaftsidee .....	175
2. Wo kein Kläger, da kein Richter .....	177

**Eine Genossenschaft ist immer das,  
was menschliche Einsicht, geistige Kraft  
und persönlicher Mut aus ihr macht**  
(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)

## **A. Die Rechtsform eingetragene Genossenschaft**

### **1. Das Wesen der Genossenschaft**

Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich gegenseitig helfen und unterstützen wollen. Eigentlich ist der Genossenschaftsgedanke ein uralte Idee, die schon bei den alten Germanen in Form von Schutzbündnissen oder im Mittelalter bei Zusammenschlüssen von Kaufleuten oder Handwerkern aufkam.

Durch die industrielle Entwicklung des 19. Jahrhunderts schlossen sich immer mehr Handwerker, Händler und auch Bauern zusammen, um gemeinsam die eigenen Ziele zu erreichen.

So gründete Hermann Schulze-Delitzsch im Jahr 1849 die ersten Rohstoffassoziationen der Tischler und Schuhmacher<sup>1</sup>; Friedrich Wilhelm Raiffeisen wiederum rief 1862 mit dem Heddersdorfer Darlehenskassenverein die erste Kreditgenossenschaft ins Leben.<sup>1</sup>

Auf Betreiben von Hermann Schulze-Delitzsch wurde im Jahr 1889 das bereits seit 1867 im Norddeutschen Bund bestehende Genossenschaftsgesetz neu formuliert und im gesamten Deutschen Reich eingeführt. Der Kern dieses Genossenschaftsgesetzes ist bis heute unverändert. Im Genossenschaftsgesetz wird das Wesen der Genossenschaft wie folgt definiert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Glenk, Hartmut, Die eingetragene Genossenschaft, München, 1996, Seite 1.

## **§ 1 Wesen der Genossenschaft**

*(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.*

Genossenschaften sind daher keine Kapitalgesellschaften wie AG oder GmbH. Das Genossenschaftsrecht ist dem Vereinsrecht entlehnt. Wie der Verein ist jede Genossenschaft eine Personengesellschaft. Ebenso wie beim Verein funktioniert Genossenschaft nach dem Prinzip: Pro Mitglied eine Stimme. Die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder findet durch Verzicht auf Gewinn statt, der im gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Mitgliedern erzielt wurden.

Diese zwingende, vom Gesetzgeber vorgegebene Zweckbindung einer Genossenschaft wird landläufig auch als **Förderauftrag** bezeichnet.

Durch die Zulassung des Geschäfts mit Nichtmitgliedern ist deren Anzahl bei den Genossenschaftsbanken bereits erheblich höher als die Anzahl der Mitgliederkunden. Deshalb besteht kein Grund anzunehmen, dass durch Verzicht auf Gewinn im Mitgliedergeschäft die Genossenschaftsbank keine Gewinne mehr erzielen würde. Denn Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Förderung; der mit diesem Kundenkreis erzielte Gewinn sichert den existenziell nötigen Ertrag einer Genossenschaftsbank auf Dauer.

## 2. Auftrag und Zweck einer besonderen Rechtsform

Während bei GmbH oder Aktiengesellschaft die Kapitalbeteiligung und maximale Gewinnerzielung im Vordergrund steht, hat die Genossenschaft eine vollkommen andere Zielsetzung.

Ihre einzige Zielsetzung lautet, ihre eigenen Mitglieder durch Gewinnverzicht bei deren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern.

Diese Zielsetzung hat die deutsche Bundesregierung im Jahr 1968 bei der Beschreibung der Tätigkeit der Volks- und Raiffeisenbanken, nebst aller anderen Banken, die sich der Rechtsform Genossenschaft bedienen, eindeutig dargelegt und wie folgt definiert:

*Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.*

*Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“<sup>2</sup>*

Und weiter:

*„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da*

---

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag – 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 Seite 20.

*diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.*

*Aus der genossenschaftlichen Aufgabenstellung ergeben sich für die Kreditgenossenschaften einige Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit.“<sup>3</sup>*

---

<sup>3</sup> Ebenda, Seite 75

## **B. Kreditgenossenschaften**

### **1. Worum es geht**

Kreditgenossenschaften sind Banken, die in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) firmieren, wie z. B. die Volks- und Raiffeisenbanken und die Sparda-Banken.

Im Gegensatz zu Banken anderer Rechtsformen haben sie die Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes zur Rechtsform eG zu beachten und - anstelle von Gewinnmaximierung für das Unternehmen „Bank“ zu betreiben - die eigenen Mitglieder durch Gewinnverzicht bei deren Bankgeschäften mit der Genossenschaft zu fördern.

Diese auf die Mitglieder ausgerichtete Geschäftsgrundlage wird seitens der Kreditgenossenschaften und deren Verbände schon lange missachtet. Die meisten Mitglieder wissen über den Auftrag und Zweck ihrer Genossenschaftsbank nicht mehr Bescheid.

Durch geschickte Werbemaßnahmen und unterlassene Mitgliederaufklärung wurde in den letzten 50 Jahren die ursprüngliche Genossenschaftsidee bei den heute mehr als 18,6 Millionen Mitgliedern der Genossenschaftsbanken ins Vergessen gerückt. Stattdessen wurde die Teilhaberschaft an einer Bank und die Ausschüttung einer jährliche Dividende groß in den Vordergrund gestellt.

Doch das ist nicht Sinn und Zweck einer Genossenschaft. Dazu stehen genügend andere Rechtsformen zur Verfügung.

**Es geht um die Mitglieder,** nicht um das Bankgeschäft.

Banken betreiben den Handel mit Geld. Einerseits können sie Gelder von Kunden hereinnehmen (Passivgeschäft) und andererseits an Kunden die Geld benötigen, Kredite vergeben (Aktivgeschäft).

In Deutschland gibt es die drei Säulen des Bankgeschäfts, d. h. die Aufteilung des deutschen Bankwesens in Privatbanken (meist Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH), öffentlich-rechtliche Sparkassen und Landesbanken und die Gruppe der Genossenschaftsbanken.

Bei der Aktiengesellschaft heißen deren Eigentümer Aktionäre, bei der GmbH heißen sie Gesellschafter. Bei der OHG und KG haben sich zwei oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen zusammengeschlossen, um das Bankgeschäft zu betreiben.

Es ist eigentlich egal, ob Sie als Kunde Ihre Bankgeschäfte bei der Sparkasse oder einer Privatbank tätigen oder Kunde bei der Raiffeisenbank sind. Im Grunde erhalten Sie überall vergleichbare Bankdienstleistungen angeboten.

**Privatbanken** sind stets erwerbswirtschaftlich orientiert. Zwecks Vermehrung des Vermögens Ihrer Eigentümer wollen und müssen sie einen hohen Gewinn erzielen, um den Wert der Gesellschaftsanteile zu steigern.

Nutznießler der Gewinne der Privatbank sind stets deren Anteilseigner, da durch Gewinne deren Vermögen vermehrt wird.

**Sparkassen** werden von ihren öffentlich rechtlichen Eigentümern, den Kommunen und kommunalen Zweckverbän-



den als Eigentümer getragen. Sparkassen dürfen nur regional, d.h. in ihrem eigenen Geschäftsbezirk tätig werden.

*Ihr öffentlicher Auftrag besteht darin, das Geschäftsgebiet mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu versorgen, Sparen und allgemeine Vermögensbildung zu fördern und für die Bevölkerung und für die mittelständische Wirtschaft Dienstleistungen zu erbringen. Das Gemeinnützigkeitsprinzip hob die Sparkassen seit jeher von den übrigen - auf Gewinnmaximierung ausgerichteten - Banken ab. Die maximale Gewinnerzielung steht satzungsgemäß nicht im Vordergrund der Unternehmenspolitik, eine angemessene Gewinnerzielung genügt. „Die Erzielung von Gewinn ist nicht der Hauptzweck des Geschäftsbetriebes“. Die Verwendung entstandener Gewinne ist in den regionalen Sparkassengesetzen unterschiedlich geregelt. Zumeist wird ein erzielter Gewinn, soweit er nicht durch die Erhöhung der Sicherheitsrücklage bei der Sparkasse verbleibt, an den Träger ausgeschüttet oder von der Sparkasse direkt für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.<sup>4</sup>*

Nutznieser der Gewinne und des Vermögens der Sparkassen sind deren kommunale Eigentümer, aber auch die jeweilige Region.

**Genossenschaftsbanken** sind Banken, die am Ende ihres Namens das Kürzel "eG" (= eingetragene Genossenschaft) tragen. Insbesondere gehören zu dieser Gruppe die Volks- und Raiffeisenbanken, VR-Banken, Spardabanken usw.

---

<sup>4</sup> Quelle: wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Sparkasse>

Eigentümer dieser Banken sind deren Mitglieder, die sich in jeder dieser einzelnen Kreditgenossenschaften (=Genossenschaft die das Bankgeschäft zur Förderung ihrer Mitglieder betreiben will) zusammengefunden haben.

Wegen dieser zwingenden Vorschrift der Mitgliederförderung hat der Gesetzgeber bestimmt, dass ausscheidende Mitglieder am Vermögen und an den Rücklagen der Genossenschaft nicht beteiligt werden. Diese gesetzliche Bestimmung ist jedoch nur so lange logisch, solange die Mitgliederförderung überwiegt und wenig Genossenschaftsvermögen und Rücklagen gebildet werden. Denn falls die Genossenschaft mehr Kapital benötigt, kann dies jederzeit und problemlos durch Gewinnung weiterer Mitglieder, Erhöhung des Geschäftsanteils und/oder zusätzliche Zeichnung von weiteren Geschäftsanteilen durch die Mitglieder erfolgen.

Für all die genannten Bankengruppen gelten die Vorschriften des Kreditwesengesetzes, deren Einhaltung die Bankenaufsicht (BaFin) überwacht.

Da die Vorgaben zum Bankgeschäft für alle Bankengruppen gleich sind, aber auch die angebotenen Bankprodukte ziemlich übereinstimmen, folgt daraus der eindeutige Schluss, dass es dem Bankgeschäft eigentlich egal sein kann, unter welcher Rechtsform, ob als AG, GmbH, OHG, KG, eG oder öffentlich rechtlich, es betrieben wird. Aus diesem Grund ist es auch nicht das Bankgeschäft um was es uns hier geht.

Es geht um etwas völlig anderes, was jedoch von der Genossenschaftsorganisation, insbesondere von der Finanzgruppe der Volks- und Raiffeisenbanken nicht gerne gesehen wird. Denn es handelt sich dabei um das Rütteln an

den Grundfesten des Huhns welches ständig goldene Eier für einige wenige legt. **Es geht um die Mitglieder** und um die Rechtsform Genossenschaft und die zum Weltkulturerbe erhobene Genossenschaftsidee an sich.

**Es geht darum, dass eine Bank in der Rechtsform Genossenschaft nicht unter dem Blickwinkel Bank sondern aus Sicht der Genossenschaftsidee und der Vorschriften zur Rechtsform Genossenschaft betrachtet werden muss.**

Denn Unternehmen, die für sich die Rechtsform Genossenschaft in Anspruch nehmen, haben per Gesetz nur einen einzigen Auftrag: ihre Mitglieder zu fördern.

*„Diese Förderung soll durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden. Deshalb liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen“<sup>5</sup>*

Nicht die Genossenschaftsbank darf der Nutznießer sein, sondern einzig und allein deren Mitglieder. Für profitorientierte Unternehmen gibt es genügend andere Rechtsformen. Und das gilt ganz besonders für die Volks- und Raiffeisenbanken.

---

<sup>5</sup> Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968.

## 2. Eine Wendung um 180 Grad

Mitte des 19. Jahrhunderts sah der noch junge Bürgermeister Friedrich Wilhelm Raiffeisen die Probleme der oftmals mittellosen Landbevölkerung aus nächster Nähe. Nach Missernten blieb vielen Bauern nichts anderes übrig, als ihr Heil bei Wucherern zu suchen, die ihnen zu hohen Zinssätzen Geld liehen.

Kamen die Bauern mit den Zahlungen nicht nach, drohte ihnen die Zwangsversteigerung der Höfe und die Vertreibung vom eigenen Land. Geprägt von christlichen Werten setzte Friedrich Wilhelm Raiffeisen, ähnlich wie Hermann Schulze-Delitzsch im städtischen Bereich, auf örtliche Zusammenschlüsse der Dorfbewohner.

*Um nachhaltig zu helfen, gründete sich auf Betreiben von Raiffeisen am 1. Dezember (1849) der Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte. Zu Beginn der Gründungsversammlung appellierte er an die 60 Anwesenden mit den Worten:*

*„Auch in unserem Amtsbezirk befinden sich unter der armen, ausgesogenen Bevölkerung Giftpflanzen, Wucherer welche sich ein Geschäft daraus machen, die Not ihrer Mitmenschen in herzlosester Weise auszunützen. Wie das gierige Raubtier auf das gehetzte und abgemattete Wild, so stürzen sich die gewissenlosen und habgierigen Blutsauger auf die hilfsbedürftigen und ihnen gegenüber wehrlosen Landleute, deren Unerfahrenheit und Not ausbeutend, um sich allmählich in den Besitz ihres ganzen Vermögens zu setzen. Eine Familie nach der anderen wird zugrunde gerichtet.“*

*Nach mehrstündiger Beratung haben diese eine gemeinsame Bürgschaft für die aufzunehmenden Kredite des Vereins unterschrieben. Raiffeisen selbst bezeichnete diesen Abend später als Gründungsdatum des Genossenschaftsgedankens. Wichtig war ihm, dass jeder für den anderen Verantwortung übernahm.*<sup>6</sup> Die Genossenschaftsidee war geboren.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen starb am 11. März 1888. Heute, 130 Jahre später sind seine sogenannten Erben, die Volks- und Raiffeisenbanken in die Fußstapfen jener getreten, denen es nur um hohe und höchste Gewinne geht. Gewinnmaximierung ist zum Hauptziel geworden.

Das Betriebsergebnis vor Steuern aller Banken Deutschlands, lag im Jahr 2016 bei durchschnittlich 0,33% der Durchschnittsbilanzsumme. Der Jahrgangsbeste hatte laut Bundesbank ein Betriebsergebnis von 0,92% der Durchschnittsbilanzsumme.

### **Und der Jahrgangsbeste war:**

Die Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken.

*„Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften wiesen mit Kennziffern von 0,89% und 0,92% die höchste Profitabilität im deutschen Bankensektor auf. Die Realkreditinstitute (0,18%), die Großbanken (0,12%) und die Landesbanken (- 0,06%) hatten im Bankengruppenvergleich die geringste Profitabilität.“*<sup>7</sup> Das bedeutet:

---

<sup>6</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich\\_Wilhelm\\_Raiffeisen](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Wilhelm_Raiffeisen)

<sup>7</sup> Deutsche Bundesbank Monatsbericht September 2017: Die Ertragslage der Deutschen Kreditinstitute im Jahr 2016, S. 61.

**Volks- und Raiffeisenbanken die eigentlich den Auftrag haben, ihre eigenen Mitglieder zu fördern, statt ihnen erhöhte Zinsen und Gebühren zu berechnen, haben die höchsten Betriebsergebnisse im deutschen Bankensektor.**

Während die Großbanken im Durchschnitt pro 100 Millionen Bilanzsumme 0,12% oder 120.000 € vor Steuern verdienten, lag das Ergebnis bei den Genossenschaftsbanken bei durchschnittlich **0,92%**. Das sind pro 100 Millionen Bilanzsumme 920.000,-- €, also das mehr als 7,5-fache der Großbanken.

*„Bei den Sparkassen bewegten sich 80% aller Gesamtkapitalrentabilitäten zwischen 0,4% und 1,3% und bei den Kreditgenossenschaften zwischen 0,6% und 1,4%.“<sup>8</sup>*

Das wiederum bedeutet, dass das niedrigste Betriebsergebnis einer Genossenschaftsbank bei 0,6% oder 600.000,-- € pro 100 Millionen Bilanzsumme und das höchste Ergebnis bei 1.400.000,-- € gelegen hat.

Aber selbst das niedrigste Betriebsergebnis vor Steuern von 0,6% beträgt noch immer das 5-fache jenes der Großbanken oder fast das Doppelte der Gesamtkapitalrentabilität von 0,33% aller deutschen Kreditinstitute zusammen.

Nun sollte man meinen, dass die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes eingesetzten monopolistischen Genossenschaftsverbände bei solchen Ertragszahlen laut aufschreien müssen. Einfach deswegen, weil es in einer Rechtsform, die den gesetzli-

---

<sup>8</sup> Ebenda, S. 73

chen Pflichtauftrag hat, die eigenen Mitglieder bei deren Geschäften mit der Genossenschaftsbank unmittelbar zu fördern, nicht möglich sein kann, dass pro Jahr fast das Dreifache verdient wird als im Durchschnitt bei allen deutschen Banken.

Doch gerade das Gegenteil ist der Fall. Kleinere bis mittelgroße Volks- oder Raiffeisenbanken die unterhalb des Durchschnitts von 0,92% liegen, werden zu Fusionen gedrängt. Den Mitgliedern wird mit Aussagen, dass das Betriebsergebnis ständig unter dem Durchschnitt liegt und zu befürchten ist, dass es noch weiter sinkt, eindringlich die Notwendigkeit einer Fusion nahegelegt.<sup>9</sup>

Aussagen zum Ertragsrückgang werden deshalb oft nur getätigt, weil keine anderen Gründe vorliegen, um eine Fusionsabsicht zu rechtfertigen. Es sollte sich daher jedes Mitglied fragen, was mit einer Fusion wirklich bezweckt werden soll.

Bei einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft würde auch ein Betriebsgewinn von 0,12% der Durchschnittsbilanzsumme oder auch nur eine schwarze Null vollkommen ausreichen. Die Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V3500 aus 1968 sind dazu eindeutig:

*„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und*

---

<sup>9</sup> Ausführlich beschrieben in Georg Scheumann, Unsere Volks- oder Raiffeisenbank soll fusionieren, Bullay 2018.

*Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.*<sup>10</sup>

Denn einzig die Förderung ihrer eigenen Mitglieder ist der Sinn und Zweck einer Genossenschaft. Und auch die Vorgabe von Friedrich Wilhelm Raiffeisen.

Doch von diesen Vorgaben eines Friedrich Wilhelm Raiffeisen haben sich die Genossenschaftsbanken abgewendet, sich um 180 Grad gedreht und die Ideen und sozialen Bestrebungen ihres Namensgebers ins Gegenteil verkehrt.

Die Leidtragenden dabei sind die Mitglieder. Ihnen werden die Vorteile ihrer eigenen Genossenschaft vorenthalten.

---

<sup>10</sup> Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968.



### **3. Das Geld anderer Leute**

Es lässt sich leicht arbeiten mit dem Geld anderer Leute. Vor allem mit dem Geld der Mitglieder. Die höchsten Gewinne aller Bankengruppen als Ernte des Jahres einzufahren freut in erster Linie den Vorstand. Wirkt sich hoher Gewinn doch auf sein eigenes Einkommen äußerst positiv aus.

Für die Mitglieder, die Eigentümer der Genossenschaftsbank, ist dies jedoch kein Grund zum Feiern. Zum Freuen wäre er nämlich nur, wenn die Genossenschaftsbanken ihren mitgliederorientierten Auftrag nachkommen würden und die Mitglieder einen direkten Nutzen von dem gefeierten Überschuss hätten - nämlich in Form einer genossenschaftlichen Rückvergütung.

Der hohe Überschuss ist so aber nicht nur kein Grund zum Feiern, sondern vor allem ein Grund für gesundes Misstrauen. Und damit ein Grund, genau nachzufragen, wie der Überschuss denn eigentlich zustande gekommen ist. Die Überschüsse der Volks- und Raiffeisenbanken kommen großteils von den Mitgliedern. Und mit Mitgliedern braucht eine Volks- und Raiffeisenbank kein Geld verdienen - wozu also Überschüsse im Mitgliedergeschäft? Wer bekommt diese und warum werden sie nicht sofort für die Mitglieder verwendet?

Wegen der Nichtbeachtung der Mitgliederförderung und der maßlosen Gewinnmaximierung steigen die Rücklagen der Genossenschaftsbank von Jahr zu Jahr weiter um hohe und höchste Beträge an, auf welche die Mitglieder anschließend keinerlei Anspruch mehr erheben können.